

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Sagard
Herr Sandro Wenzel, Bürgermeister
über:
Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 44.30.1
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur
Fachgebiet / Team: Naturschutz
Auskunft erteilt: Birger Buhl
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
507b
Zimmer: 03831-3573100
Telefon: 03831-357443100
Fax: 03831-357443100
E-Mail: Birger.Buhl@lk-vr.de

Datum: 13.12.2020

Vorabstimmung zur Neufassung des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen“

Sehr geehrter Herr Wenzel,

der Landkreis Vorpommern-Rügen erarbeitet derzeit eine moderne Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostrügen“. Für dieses LSG gibt es seit Bestehen nur einen allgemein formulierten Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock von 1966 mit einer sehr groben Karte, jedoch keine Verordnung im rechtlichen Sinne.

Weder die kartografische Darstellung noch der kurze Text des Beschlusses genügen den Erfordernissen der heutigen Verwaltungspraxis. Deshalb ist es meines Erachtens im allgemeinen Interesse, eine knapp gehaltene und vollziehbare Verordnung mit einer klaren räumlichen Abgrenzung zu erlassen. Damit sollen einige wichtige Vorteile für Einwohner, Gemeinden und die Kreisverwaltung erreicht werden:

- flurstücksgenau und sinnvolle Abgrenzung des Gebietes
- Die Ortslagen werden komplett aus dem LSG herausgenommen, ebenso die in den Flächennutzungsplänen für Bebauung vorgesehenen Flächen. Davon profitieren Gemeinden und Einwohner, die teilweise unsicher sind, ob sie ihre Grundstücke uneingeschränkt nutzen können.
- Erleichterung von Planungen im Bereich des jetzigen LSG und Planungssicherheit
- Klarheit und Transparenz für behördliche Entscheidungen im LSG
- Es werden auf absehbare Zeit keine weiteren Änderungsverordnungen nötig.

Das Landschaftsschutzgebiet hat seine rechtliche Grundlage in einer Verordnung, die der Landrat erlässt. Die Neufassung soll jedoch möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen erfolgen. Daher möchte ich Sie bitten im Gemeinderat darüber zu beraten, welche Hinweise Sie für die Planung in Ihrem Gemeindegebiet geben können. Das formelle Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes Ostrügen mit TÖB-Beteiligung gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.2010 wird dann im Anschluss durchgeführt.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

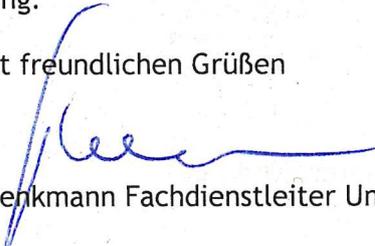


Der Verordnungsentwurf und die geplante flächenmäßige Abgrenzung sind beigelegt. Außerdem wird ab 4.1.2021 im Bürgerportal des Landkreises im Ordner Naturschutz / nationale Schutzgebiete das Thema „LSG Ostrügen Neufassung“ freigeschaltet. Damit können Sie und alle Bürgerinnen und Bürger die geplante LSG-Fläche genauer ansehen, mit dem aktuellen Stand vergleichen und selbst Auszüge mit beliebigem Maßstab erstellen. Sie finden das Bürgerportal im Internet unter <https://geoport.lk-vr.de/kvwmap/index.php>

Ich bitte um eine Stellungnahme zur Verordnung und zum zukünftigen Grenzverlauf bis zum 31.03.2021 als Grundlage für die weitere Arbeit des Fachgebiets Naturschutz an der neuen LSG-Verordnung.

Für Erörterungstermine in Ihrer Gemeinde stehen meine Mitarbeiter und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Trenkmann Fachdienstleiter Umwelt

Anlage 1: Entwurf der neuen Verordnung

Anlage 2: Karte des LSG „Ostrügen“ mit alter und geplanter neuer Abgrenzung, Übersichtskarte und Teilkarten im Bereich der Gemeinde Sagard

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“

vom

Aufgrund des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 8) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Gebiete im Landkreis Vorpommern-Rügen werden als Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Ostrügen" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 28.200 Hektar und befindet sich auf Flächen der Stadt Bergen auf Rügen, der Stadt Sassnitz, der Stadt Putbus und der Gemeinden Putgarten, Altenkirchen, Breege, Glowe, Lohme, Sagard, Lietzow, Neuenkirchen, Rappin, Ralswiek, Patzig, Buschvitz, Parchtitz, Binz und Zirkow. Ortslagen und sonstige Siedlungsflächen sind dabei entsprechend der maßgeblichen Karten ausgegliedert.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 100.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet ist schraffiert dargestellt. Sofern nicht anders bezeichnet, verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der Außenküste und an den äußeren Boddenküsten entlang der Mittelwasserlinie. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Satz Abgrenzungskarten bestehend aus 46 Einzelblättern im Maßstab 1 : 10000 mittels einer Linie und schraffiertem Landschaftsschutzgebiet eingetragen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die in den Abgrenzungskarten gekennzeichneten Flächen.

(4) Die Übersichts- und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Der jeweils größte Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maß-

gebliche Grenze. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Heinrich-Heine-Str. 76, 18507 Grimmen archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim

- Landkreis Vorpommern-Rügen, Untere Naturschutzbehörde, Außenstelle Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen
- Nationalparkamt Vorpommern, Im Forst 5, 18375 Born
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow,
- Amt West-Rügen, Dorfplatz 2, 18573 Samtens
- Amt Nordrügen, Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard
- Amt Bergen Land, Industriestraße 10, 18528 Bergen auf Rügen
- Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe
- den Bürgermeistern der amtsfreien Städte und Gemeinden
 - Bergen, Markt 11, 18528 Bergen
 - Sassnitz, Hauptstr. 33, 18546 Sassnitz
 - Putbus, Markt 8, 18581 Putbus
 - Binz, Jasmunder Str. 11, 18607 Binz

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Gebietscharakter, Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient dazu, dem Menschen langfristig eine lebenswerte Umwelt zu erhalten. Dazu gehört die Bewahrung eines vielfältigen Mosaiks an Landschaftsformen und Lebensräumen und einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft von bundesweiter Bedeutung und Einmaligkeit im südlichen Ostseeraum, die durch den Menschen in jahrhundertelanger, traditioneller Nutzung durch Land,- Forst- und Fischwirtschaft, Kreidegewinnung sowie Siedlungsentwicklung geprägt wurde. Kein anderes Gebiet vergleichbarer Größe ist so reichhaltig und vielfältig ausgestattet. Vertreten sind fast alle Landschaftsformen des Jungpleistozäns, erdgeschichtlich ältere Gesteinsformationen (Kreideschollen), alle Küstenformen und nahezu alle Moortypen des südlichen Ostseeraumes.

Das Vegetationsspektrum reicht von weiträumigen Acker- und Grünlandflächen, Wäldern, Flachseen, Brackwasserröhrichten und natürlichen wie anthropogen bedingten Salzrasen über Niedermoorriede und Quellfluren, Sumpf- und Bruchwälder, Hangwälder und Wälder trockenwarmer Standorte, Heiden, Sandmager- und Kalktrockenrasen bis zu aufgelassenen Kreidebrüchen.

Attraktive Denkmäler der Kulturgeschichte sind insbesondere die Großsteingräber der Jungsteinzeit, Hügelgräber der Bronzezeit und slawische Burgwälle. Zeugen der Kulturgeschichte und auch unverzichtbar für den Naturraum Ostrügen sind über 60 Kilometer Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen.

Die natürlichen und kulturhistorischen Eigentümlichkeiten des Landschaftsschutzgebietes begründen seine besondere Eignung für die naturnahe Erholung. Bundesweit und darüber hinaus erfüllt das Landschaftsschutzgebiet durch seine Großräumigkeit und seine Spezifik, insbesondere auch durch die klimatischen Bedingungen, wichtige Funktionen für den Fremdenverkehr und Kureinrichtungen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dient

der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für den Menschen und dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen wird insbesondere festgesetzt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind weiträumige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit strukturierenden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Feldgehölzen, Söllen, Fließgewässern, Verlandungszonen, Röhrichten. Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind vor allem eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung tragen,

2. zum Schutz von Ökokontoflächen und Kompensationsflächen, die dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt dienen,

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Besonderheiten eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt,

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Erholungswert und den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient,

2. Erstaufforstungen vorzunehmen, sofern die dafür vorgesehenen Flächen nicht direkt an Wald oder Siedlungen anschließen und größer als 5 Hektar sind

3. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstige Sonderkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,

4. Feuchtgrünland einschließlich Salzgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland einschließlich Salzgrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,

5. Windkraftanlagen zu errichten,

6. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen oder von außen damit in das Landschaftsschutzgebiet zu leuchten,
7. historische, in ihrem Bestand und in ihrer Ausstattung bisher unveränderte Kopfsteinpflasterstraßen zu beseitigen
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie beispielsweise keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, wesentlich zu ändern oder zu errichten,
9. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm stören können oder geeignet sind, Tiere zu verscheuchen, durchzuführen,
10. an Steilufern zu klettern oder deren Zustand auf andere Weise zu beeinträchtigen,
11. der nichtgewerbsmäßige Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen und „Drohnen“,
12. Reitveranstaltungen außerhalb dafür genehmigter Anlagen,
13. Veranstaltungen mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb dafür genehmigter Anlagen und
14. Ökokonto- oder Kompensationsflächen einer Nutzungsänderung zuzuführen.

§5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben vorbehaltlich des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zulässig bzw. bedürfen keiner Erlaubnis oder Anzeige:

- (1) die erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Brücken, Eisenbahnanlagen einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Nebeneinrichtungen,
- (2) Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an geschlossenen und zu schließenden Deponien für Abfälle sowie Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung,
- (3) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Verbots gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstige Sonderkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
- (4) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
- (5) die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes,
- (6) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Angelfischerei,
- (7) die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Deichen, Straßen- und Wegen sowie Leitungen und Anlagen von Versorgungsträgern einschließlich der notwendigen Erneuerung von Anlagen,

(8) unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie erhebliche Sachwerte,

(9) das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

(10) die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf dauerhaft genutzten Wohngrundstücken,

(11) eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und

(12) Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des LSG dienen, einschließlich zum Zwecke der Pflege und Entwicklung.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 3 nicht zu erwarten ist oder nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 40 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 Nr. 1- 12 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist, vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrats als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 13-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 für das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ mit allen Änderungsverordnungen, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung Nr. 6x über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom xx.x.2021 (Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen vom xx.xx.2021) aufgehoben.

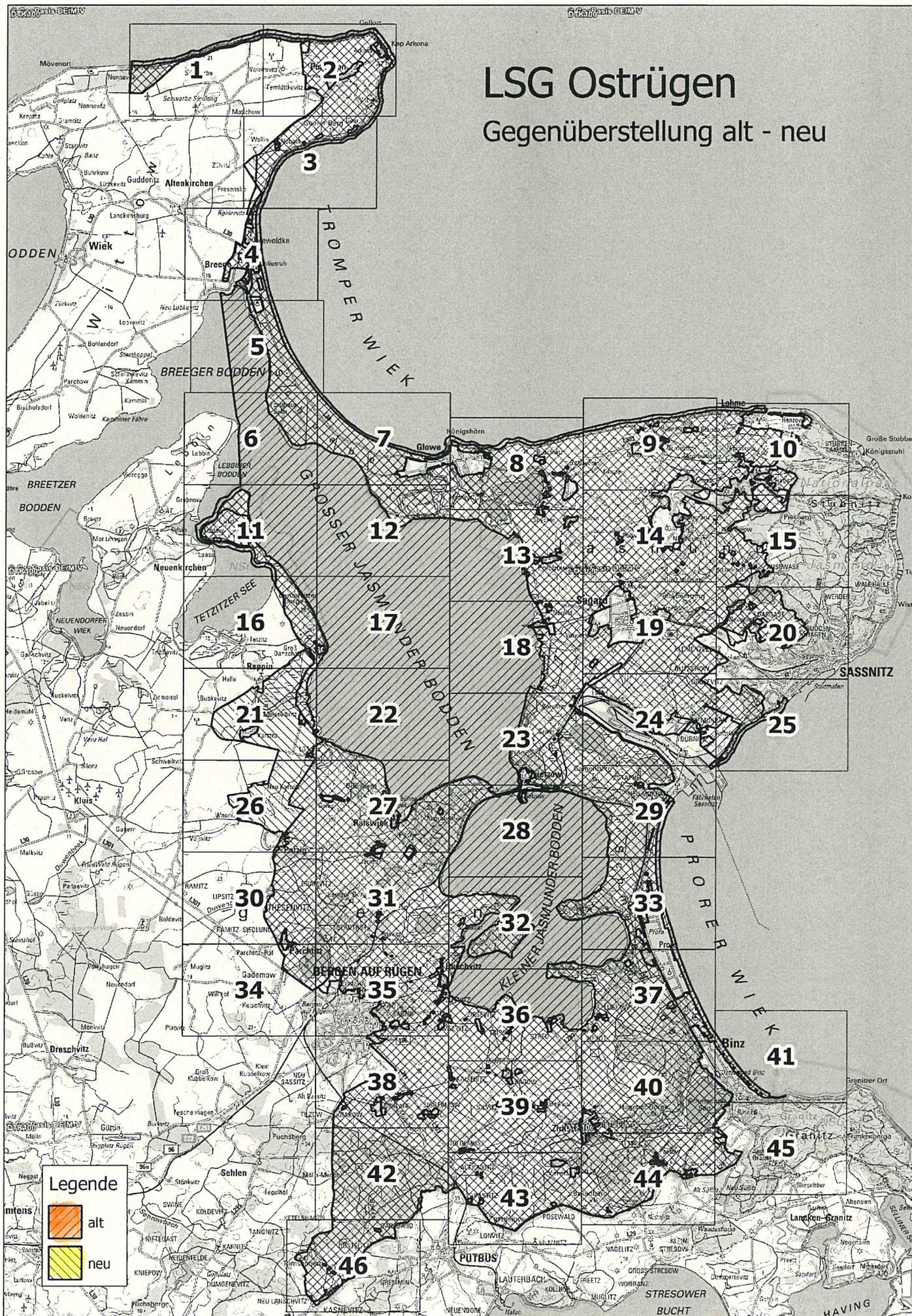
Stralsund, den

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

(Siegel)

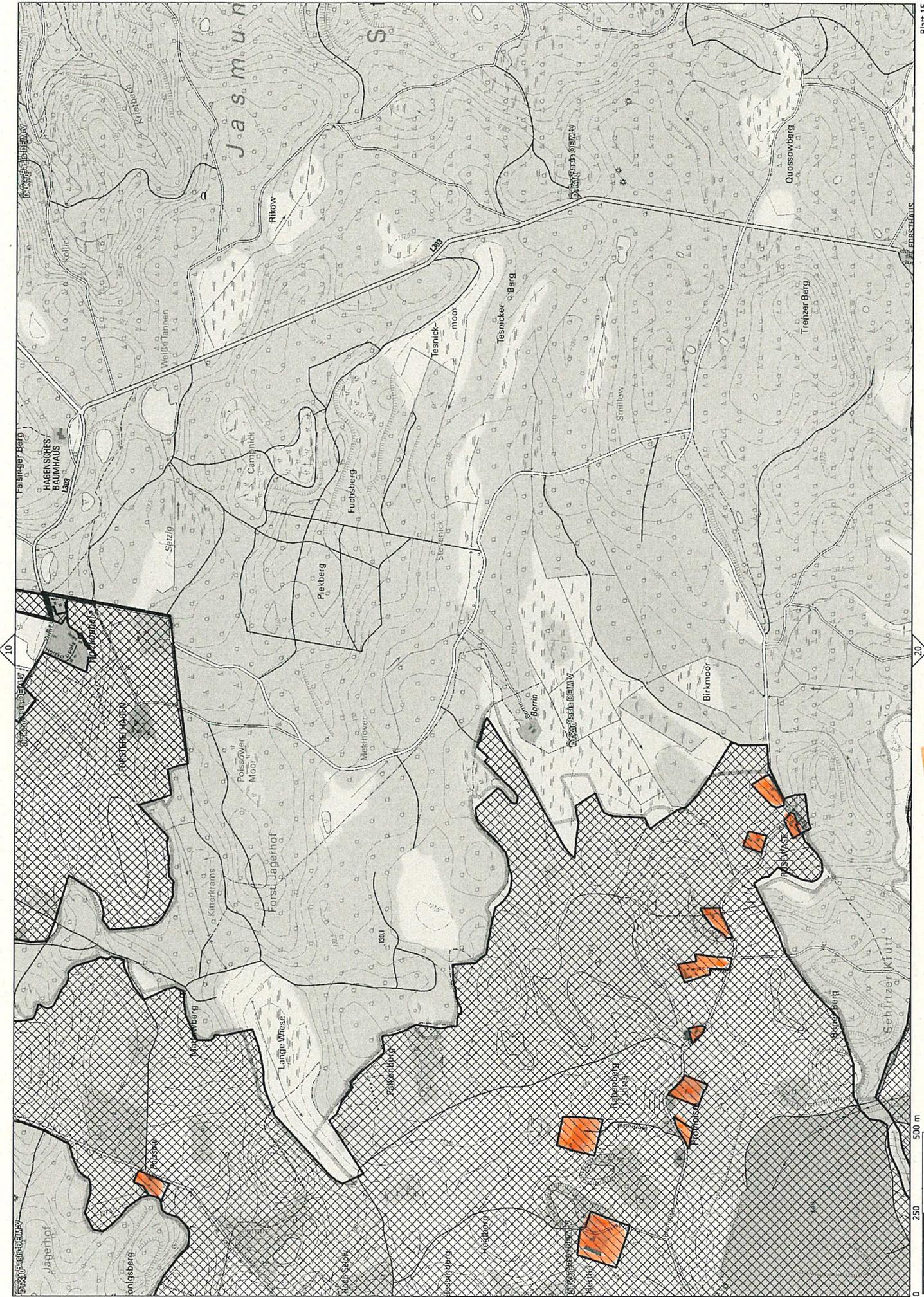
LSG Ostrügen

Gegenüberstellung alt - neu



Legende

-  alt
-  neu



Soll raus

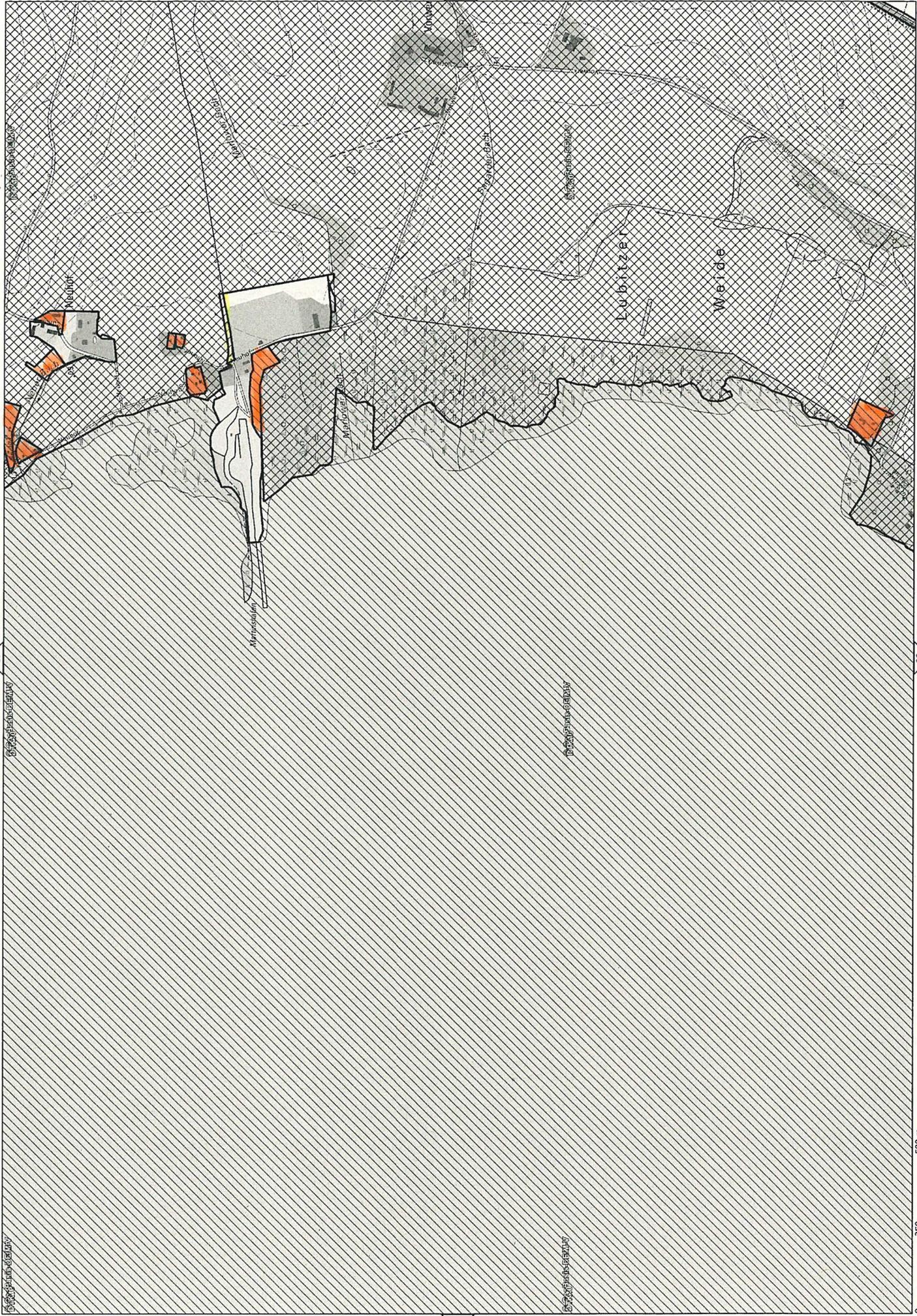
13

17

23

19

18



Blatt 18

Soll sein.

Soll raus

0 250 500 m

